



Gütenbach

Gemeindeverwaltung
Hauptstr. 10
78148 Gütenbach

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

für den Bereich

„Hintertal II“

Begründung gemäß § 2a BauGB

Stand: 27.06.2019

kommunal PLAN
stadtplaner + architekten

kommunalPLAN GmbH Tuttlingen
Tel.: 07461 / 73050
e-mail: info@kommunalplan.de

Proj. 1827

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSSITUATION, ZIELE UND ANLASS DES BEBAUUNGSPLANVERFAHRENS	3
2	GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS	3
3	PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN.....	3
3.1	Bebauungsplanverfahren.....	3
3.2	Bestehende Bebauungspläne / Planungsrecht	4
3.3	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	4
4	ALTERNATIVENPRÜFUNG / PLANUNGSVARIANTEN	4
5	STÄDTEBAULICHES KONZEPT	4
5.1	Bebauung.....	4
5.2	Erschließung	7
5.3	Parken	7
5.4	Grünkonzept	7
6	ENTWÄSSERUNGSKONZEPTION	7
6.1	Bauformen:	8
6.2	Flächenbilanz	8
7	BEGRÜNDUNG ZU DEN PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN.....	9
7.1	Art der baulichen Nutzung	9
7.2	Maß der baulichen Nutzung	9
7.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen.....	10
7.4	Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen	10
7.5	Verkehrsflächen	10
7.6	Öffentliche Grünfläche	10
7.7	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen.....	10
7.8	Flächen für die Beseitigung, Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser	11
7.9	Versorgungsflächen	11
8	BEGRÜNDUNG ZU DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN	12
8.1	Dachgestaltung	12
8.2	Stützmauern, Aufschüttungen, Einfriedungen	12
8.3	Stellplatznachweis	12
9	BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE.....	12
10	VERFAHRENSDATEN	13

Anlagen:

Umweltbericht vom 24.06.2019 Büro Thomas Grözinger, Oberndorf a.N.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 24.06.2019 Büro Thomas Grözinger, Oberndorf a.N.

1 Ausgangssituation, Ziele und Anlass des Bebauungsplanverfahrens

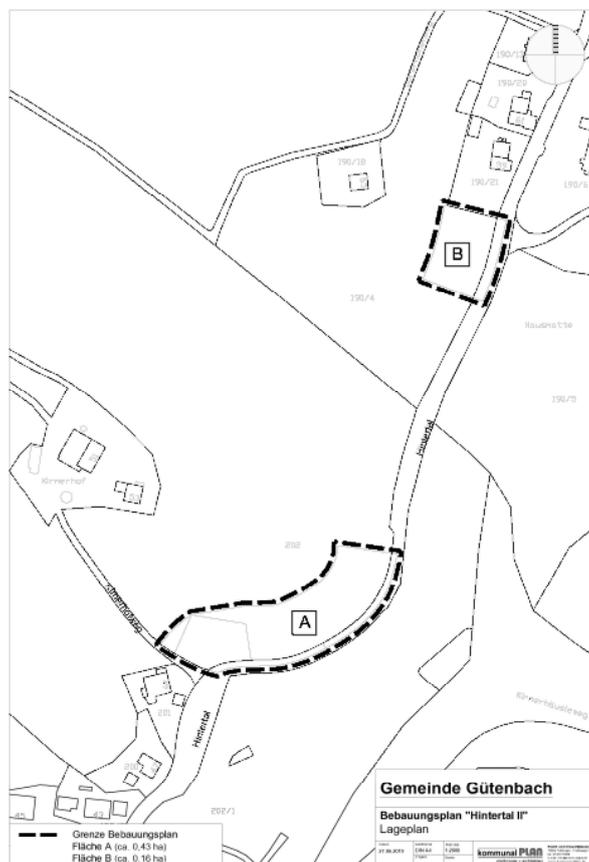
Das Bebauungsplanverfahren dient zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine abschnittsweise Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes zur Deckung des vorherrschenden Wohnflächenbedarfs in der Gemeinde Gütenbach.

Nachdem im Gemeindegebiet keine kommunalen Flächen für eine Vergabe an Interessenten zur Verfügung stehen sowie in Anbetracht der anhaltend großen Nachfrage nach Baugrundstücken und Wohnungen, hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 17.10.2018 den Einleitungsbeschluss für das Bebauungsplan-Verfahren „Hintertal II“ gefasst.

2 Geltungsbereich des Bebauungsplans

Das Plangebiet liegt parallel der Straße Hintertal, ca. 1,5 km nördlich des Ortskerns.

An das Plangebiet grenzen im Norden und Süden Wohnnutzung und landwirtschaftliche Hofstellen, im übrigen Bereich landwirtschaftlich genutzte Flächen an.



Übersichtsplan des Plangebiets / Katasterausschnitt

3 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Bebauungsplanverfahren

Der Bebauungsplan wird nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) im gesetzlichen Regelverfahren, mit 2-stufigem Beteiligungsverfahren sowie Umweltprüfung und Umweltbericht (gem. § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) durchgeführt. Die Ausgleichsregelung ist anzuwenden.

3.2 Bestehende Bebauungspläne / Planungsrecht

Im Plangebiet sind keine rechtskräftigen Bebauungspläne gültig.

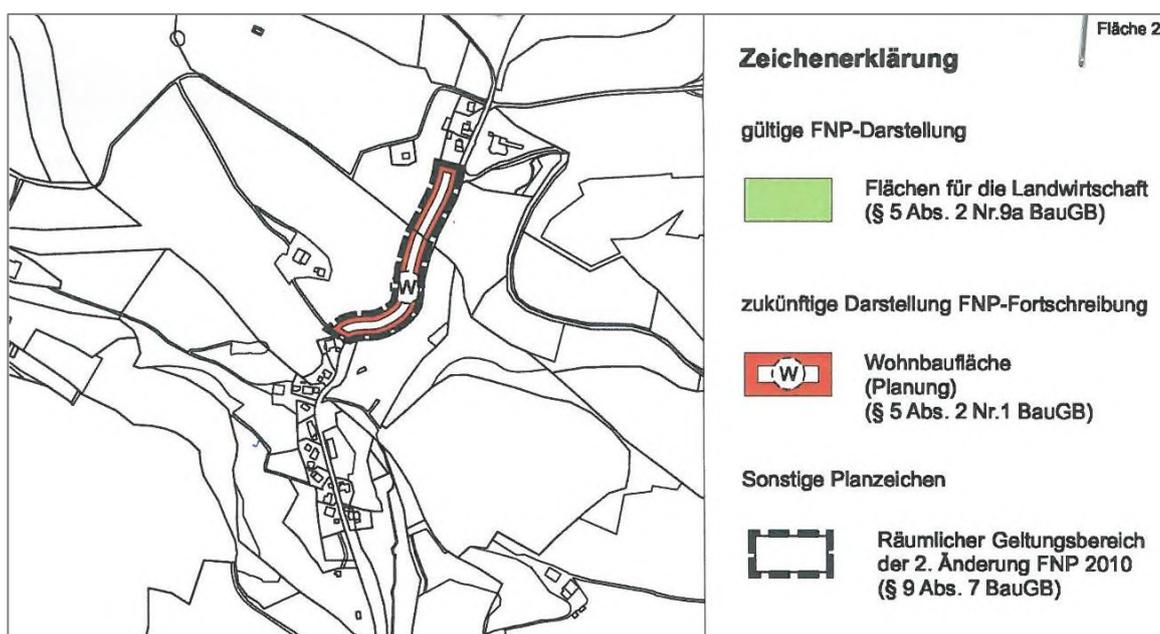
Der Bebauungsplan „Hintertal II“ schließt nördlich unmittelbar an die Fläche der Außenbereichssatzung für das Gebiet „Hintertal“ aus dem Jahr 2017 an.

3.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen-Gütenbach weist für die Gemeinde Gütenbach 1,5 km nördlich des Ortskerns eine Entwicklungsfläche für Wohnnutzung (W) in einem Flächenumfang von 0,9 ha aus.

Mit seinem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Hintertal II“ beschloss der Gemeinderat am 17.10.2018 diese Fläche zu entwickeln. Im Zuge des Bebauungsplan-Verfahrens musste aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes auf die Bebauung eines Teilbereichs verzichtet werden.

Die Flächenausweisung wird auf ca. 0,6 ha in zwei Teilflächen beschränkt.



Ausschnitt 2. Fortschreibung des FNP-Entwurfs vom 20.07.2017 Büro Wick + Partner

Dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB wird entsprochen.

4 Alternativenprüfung / Planungsvarianten

Alternative Standorte wurden für die angestrebte Entwicklung nicht in Erwägung gezogen.

Mit Blick auf die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Baugebietsentwicklung wurde vorab für einen Bauplatz bereits eine Baugenehmigung erteilt.

Planungsvarianten konnten aufgrund des linearen Planungsraums lediglich für Vorschläge der Haustypen-Varianten untersucht werden.

5 Städtebauliches Konzept

5.1 Bebauung

Die städtebauliche Entwurfsidee ging zu Beginn auf die Entwicklung des gesamten Baugebietes gem. Flächennutzungsplan aus. Vorgesehen war die Ausweisung von ca. 14 Bauplätzen, die direkt von der vorhandenen Straße Hintertal erschlossen werden.

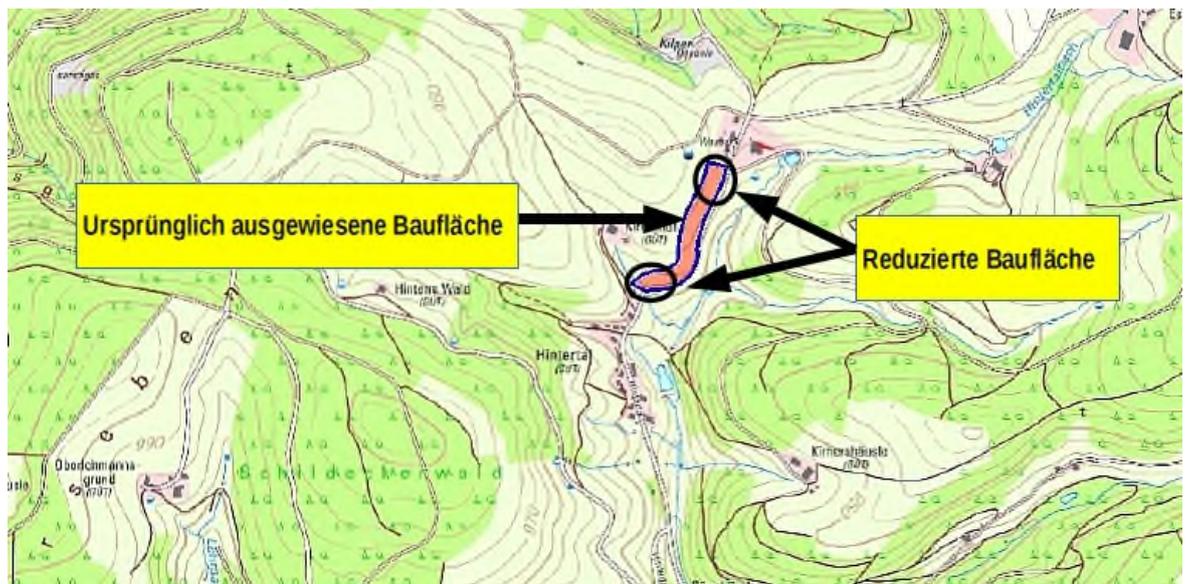
Die Baugrundstücke haben eine Tiefe von ca. 28 m und werden an der oberen Hanggrenze durch einen öffentlichen Grünstreifen begrenzt.

Eine innere Erschließung des Baugebietes ist nicht erforderlich.



Städtebaulicher Entwurf – Phase 1 – Okt. 2018

Aufgrund von sehr hochwertigen Biotopen und geschützten Arten im mittleren Planungsraum wurde das Plangebiet auf 2 Teilbereiche reduziert.

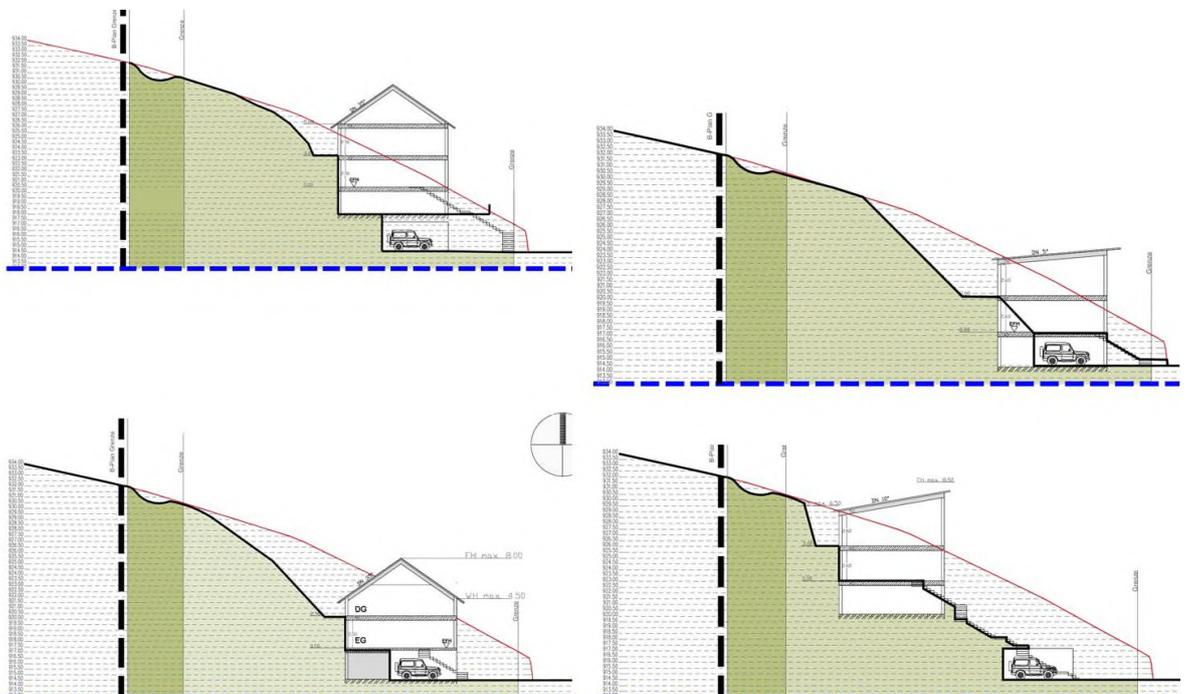


Reduzierung des Planungsraums



Aufteilung des Plangebietes auf 2 Teilflächen

Für die Standorte der Gebäude auf dem Baugrundstück in der sehr steilen Hanglage wurden Voruntersuchungen durchgeführt, um geeignete und flexible Festsetzungen für den Bebauungsplan zu entwickeln.



Hangbebauung – Varianten

5.2 Erschließung

Die Zufahrt zu dem neuen Wohngebiet erfolgt über die angrenzende Straße Hintertal. Von dort werden auch alle Stellplätze und Garagen angefahren.

5.3 Parken

Öffentliche Parkplätze im Straßenraum sind nicht vorgesehen. Die notwendigen Stellplätze der Wohnbebauung liegen auf den Privatgrundstücken.

Ein erhöhter Stellplatznachweis ist in den örtlichen Bauvorschriften festgesetzt.

5.4 Grünkonzept

Am westlichen Rand der beiden Baugebiete wird ein öffentlicher Grünstreifen zur Anlage eines Hanggrabens angelegt.

Dieser dient zum Schutz gegen Oberflächenwasser aus dem Außenbereich.

Für die Grundstückseingrünung wird eine Bepflanzung mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern vorgeschrieben.

6 Entwässerungskonzeption

Für die Gemeinde Gütenbach wurde im Jahr 2018 ein Generalentwässerungsplan (GEP) aufgestellt.

Im Bereich Hintertal ist im GEP eine Erweiterungsfläche für Wohnbebauung – Entwässerung im Trennsystem – vorgesehen.

In der Straße Hintertal ist ein Schmutzwasserkanal vorhanden.

Weiterhin gibt es einen Regenwasserkanal, der in den Hintertalbach entwässert.

Entwässerungssystem

Die geplante Bebauung soll, wie im GEP ausgewiesen, im Trennsystem entwässert werden.

Das anfallende Schmutzwasser wird über den bestehenden Schmutzwasserkanal abgeleitet.

Das Oberflächenwasser von Straßen, Höfen und Dachflächen kann über den bestehenden Regenwasserkanal entsorgt werden.

Zur Reduzierung des Oberflächenwasserabflusses sind Stellplätze, Park- und Hofflächen, sowie Zufahrten und Gartenwege, etc. mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

Regenwasserbehandlung und –rückhaltung

Im Rahmen des GEP wurden die Einleitungsstellen in die Gewässer, im Hinblick auf die Erfordernis von Regenwasserbehandlungsanlagen sowie von Rückhaltmaßnahmen überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass im Bereich des Hintertalbaches die Einleitungskriterien für die Qualität und Menge eingehalten werden und somit keine Maßnahmen zur Behandlung und Retention erforderlich werden.

Der Anschluss des geplanten Wohngebietes Hintertal II ist u.a. auch aufgrund der vergleichsweise geringen Fläche, durch die „Reserven“ bei den oben genannten Einleitungskriterien, u.E. unproblematisch.

Außengebietsentwässerung

Das geplante Baugebiet besteht aus zwei Teilgebieten und hat eine Größe von ca. 0,6 ha.

Die natürliche Fläche, die westlich an die Straße Hintertal anschließt, entwässert ein Außengebiet, das zum Hintertalbach abfließt.

Durch die geplante Bebauung wird der direkte Abfluss zur Straße und zum Hintertalbach unterbrochen.

Zum Schutz des Baugebietes vor wild abfließendem Wasser aus dem Außengebiet, wird oberhalb der geplanten Bebauung ein Abfanggraben angeordnet. Dieser wird über den bestehenden Regenwasserkanal, der in der Straße verläuft und in den Hintertalbach entwässert, abgeleitet.

Gemäß GEP sind keine Maßnahmen zur Regenwasserbehandlung und –Rückhaltung erforderlich.

(Aufgestellt: Breinlinger Ingenieure, Tuttlingen)

6.1 **Bauformen:**

Vorgeschlagen wird ein in Bezug auf die Gebäudegestaltung „offener“ Bebauungsplan, um die heutzutage übliche Bandbreite individueller Gebäudetypen zu ermöglichen, jedoch mit angemessener Begrenzung der zulässigen Gebäudehöhen (siehe hierzu Nr. 5.1).

6.2 **Flächenbilanz**

<i>Geltungsbereich des B-Plans gesamt</i>	<i>5.955 qm</i>	<i>100 %</i>
<i>Wohnbauflächen (Nettobauland)</i>	<i>4.368 qm</i>	<i>73,35 %</i>
<i>Straßenverkehrsflächen</i>	<i>739 qm</i>	<i>12,41 %</i>
<i>Grünflächen</i>	<i>848 qm</i>	<i>14,24 %</i>

7 Begründung zu den planungsrechtlichen Festsetzungen

7.1 Art der baulichen Nutzung

Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige städtebauliche Entwicklung und Nutzung des Gebietes geschaffen. Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (**WA – Allgemeines Wohngebiet**) ergeben sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Nutzung als Wohngebiet – sie orientieren sich an der Nutzungsstruktur der näheren Umgebung.

Um das Plangebiet vorrangig der Wohnfunktion vorzubehalten und gleichzeitig Störungen der Wohnnutzung möglichst gering zu halten, werden die im Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO) grundsätzlich zulassungsfähigen Nutzungen für das Bebauungsplan-gebiet wie folgt differenziert festgesetzt:

Als nicht zulässig werden folgende Einrichtungen ausgeschlossen, die für das Plangebiet aufgrund seiner Lage, seines Zuschnitts und seiner städtebaulichen Zielsetzung nicht geeignet sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl, der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse sowie der Höhe baulicher Anlagen in Verbindung mit deren Höhenlage.

Mit den Festsetzungen werden einerseits die Voraussetzungen für eine effiziente und flächensparende Nutzung der Bauflächen geschaffen. Gleichzeitig wird, in Verbindung mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen, eine dem Umfeld angemessene Dimensionierung der Baukörper unterstützt.

Grundflächenzahl (GRZ)

Im Allgemeinen Wohngebiet werden Grundflächenzahlen von max. 0,4 festgesetzt. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl mit Nebenanlagen und befestigten Freiflächen ist im Rahmen des § 19 Abs. 4 Nr.3 BauNVO zulässig.

Zahl der Vollgeschosse, Höhe der baulichen Anlagen

Die Festsetzungen zur Geschosshöhe und den Gebäudehöhen dienen zur Realisierung der angestrebten städtebaulichen Nutzung und unterstützen die geplanten Proportionen der Baukörperentwicklung. Eine übermäßige Höhenentwicklung der Gebäude soll ausgeschlossen und eine harmonische Höheneinbindung der Gebäude in den Geländeverlauf und die Umgebung sichergestellt werden. Die Regelungen unterstützen somit ein städtebaulich angemessenes Einfügen der Neubebauung in das Umfeld und erlauben gleichzeitig einen hinreichenden Nutzungsspielraum für die Gebäudeplanung.

Höhenlage der baulichen Anlagen

Im Bebauungsplan werden max. zulässige Gebäudehöhen (GH) festgesetzt, um die Höhenlage der Gebäude und den Höhenbezug zum Gelände und zu den Erschließungsstraßen zu steuern. Übermäßige Überhöhungen der Gebäude wie auch der Freiflächen durch das Anheben der EFH, sowie daraus resultierende unangemessene Grundstücksbefestigungen sollen dadurch vermieden werden.

Die Werte orientieren sich am Geländeverlauf und dem Niveau der geplanten Straßen, sie ermöglichen unterschiedliche Zugangssituationen zu den einzelnen Bauflächen und begünstigen das Anlegen barrierefreier Zugänge.

7.3 **Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**

Entsprechend dem Charakter der Umgebungsbebauung und nach Vorgabe der geplanten Nutzung als Einfamilienhaus-Wohngebiet, wird für das Plangebiet die offene Bauweise festgesetzt. Damit sind neben freistehenden Einfamilienhäusern auch Doppel- und Reihenhäuser grundsätzlich zulässig.

Mit den im zeichnerischen Teil festgesetzten Baufenstern sowie den Festsetzungen zur Bauweise soll eine harmonische städtebauliche und topographische Einbindung der Baukörper unterstützt werden. Durch die weitgehende Wahlmöglichkeit bei der Gebäudestellung wird ein hinreichender individueller Gestaltungsrahmen ermöglicht und ökologischen Gesichtspunkten bei der Gebäudeausrichtung (Solarorientierung) Rechnung getragen.

Die Baugrenzen werden zu den öffentlichen Straßen um 5,00 m zurückgesetzt um einerseits die Übersicht des Straßenraums zu unterstützen und gleichzeitig eine Nutzung der Vorzonen, bspw. mit PKW Stellplätzen oder als gestaltete Vorgärten zu fördern.

7.4 **Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen**

Garagen, Carports und Nebenanlagen sind im Sinne einer flexiblen und effizienten Grundstücksnutzung auch außerhalb der Baufenster zulässig.

Zwischen Carport- oder Garagenvorderfront und der öffentlichen Verkehrsfläche muss bei senkrechter Zufahrt von der Straße mindestens ein Abstand von 5,50 m eingehalten werden. Diese Garagenzufahrten werden nicht als notwendige Stellplätze angerechnet. Durch den Sicherheitsabstand wird ein übersichtliches Ausfahren aus der Garage / dem Carport unterstützt. Gleichzeitig stehen die Garagenzufahrten zusätzlich zu den notwendigen Stellplätzen für Besucher zur Verfügung, wodurch wirksam zu einer Reduzierung des Parkens im öffentlichen Raum beigetragen wird.

Garagen oder Carports, die parallel zur Straße errichtet werden, müssen mindestens 0,50 m Abstand von der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten um einen ausreichenden Sicht- und Schutzbereich zum öffentlichen Raum frei zu halten.

7.5 **Verkehrsflächen**

Zur Sicherung der Grundstückszufahrten wird die halbe Straßenfläche Hintertal in das Plangebiet aufgenommen.

7.6 **Öffentliche Grünfläche**

Die ausgewiesene öffentliche Grünfläche an der bergseitigen Grenze des Baugebietes dient zur Anlage eines Hanggrabens, zum Schutz vor wild abfließendes Oberflächenwasser aus dem Außenbereich.

7.7 **Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen**

Die Festsetzungen dienen der Minimierung und Kompensation der durch die Bebauung und Erschließung des Baugebietes begründeten Beeinträchtigungen, bzw. ergeben sich aus der aktuellen Fachgesetzgebung (Bodenschutz, Wasserschutz, Artenschutz) und tragen zur Minimierung und zum Ausgleich der Eingriffe in Bezug auf die Schützgüter bei. Die Maßnahmen sollen weiterhin die landschaftsgerechte Einbindung des Wohngebietes fördern und tragen zur Qualität des Ortsbildes bei.

Um den Verlust an Vegetationsflächen auszugleichen und die Durchgrünung des Wohngebietes zu unterstützen, werden für die Freiflächen der einzelnen Grundstücke sowie im Bereich der öffentlichen Flächen Pflanzgebote festgesetzt.

Befestigte Freiflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen, um den Versiegelungsgrad der Grundstücke so gering wie möglich zu halten, zur Reduzierung des Regenwasserabflusses, zur Schonung des Wasserhaushaltes und Reduzierung der Auswirkungen auf die Bodenfunktionen.

Mit Rücksicht auf die Belange des Artenschutzes sind für die Außenbeleuchtung auf öffentlichen Flächen und Privatgrundstücken insektenschonende (z.B. LED-) Leuchtmittel und Lampenträger zu verwenden. Grundsätzlich sind Abstrahlungen in die freie Landschaft und in den Himmel durch entsprechendes Ausrichten der Leuchten, ggf. durch Anbringung von Blendrahmen, Verwendung von bodennahen Leuchten zur Wegausleuchtung zu vermeiden.

Für Bedachungen dürfen, aus Gründen des Boden- und Wasserschutzes keine unbeschichteten Metalle bzw. nur solche Materialien verwendet werden, die dauerhaft sicherstellen, dass keine Ausschwemmung von Schwermetallen in das Regenwasserableitungssystem erfolgt.

Gemäß den Erhebungen und Bewertungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Anlage) werden Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt.

7.8 Flächen für die Beseitigung, Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit Anlage eines Hanggrabens gegen wild abfließendes Oberflächenwasser (siehe auch Ziff. 7.6).

7.9 Versorgungsflächen

Zur gesicherten Stromversorgung des Gebietes wird eine Versorgungsfläche (Stationsplatz Umspannstation) festgesetzt.

Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen wird es erforderlich, auf öffentlichem und nicht öffentlichem Grund, auch außerhalb des B-Planes, Kabel zu verlegen sowie Kabelverteilerschränke zu erstellen. Kabelverteilerschränke der Stromversorgung sind im gesamten Bereich auf Anliegergrundstücken, angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen, zulässig.

8 Begründung zu den Örtlichen Bauvorschriften

8.1 Dachgestaltung

Dachformen und Dachneigungen werden nicht festgesetzt.

Über Vorgaben zur Dacheindeckung soll verhindert werden, dass ortsfremde und untypische Materialien und Farbgebungen für die das Orts- und Landschaftsbild prägenden Dächer verwendet werden und einzelne Gebäude so zu Fremdkörpern im Gefüge des gewachsenen Orts- und Landschaftsbildes werden. Die zulässigen Materialien und Farbgebungen orientieren sich folglich an den regionstypischen Gestaltungsmerkmalen. Durch die Begrenzung des Farbspektrums auf grau bzw. anthrazit bis schwarz oder rot bis rotbraun kann über die Dächer ein harmonischer städtebaulicher Zusammenhalt der Neubauten unterstützt werden.

Flachdächer sollen begrünt werden. Damit wird ein Beitrag zur Regenwasserrückhaltung und zur Verbesserung des Kleinklimas geleistet.

8.2 Stützmauern, Aufschüttungen, Einfriedungen

Aufgrund der steilen Hangsituation sind Festsetzungen erforderlich, die eine harmonische Einbindung des Gebäudes und seiner Freiflächen gewährleisten.

8.3 Stellplatznachweis

Ein erhöhter Stellplatznachweis wird festgesetzt, um den Parkierungsdruck im öffentlichen Raum einzudämmen bzw. um dem zu erwartenden Pkw Aufkommen durch ausreichend private Stellplätze auf den Grundstücken gerecht zu werden.

9 Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Zusammenfassende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung:

Zusammenfassend ergibt sich für die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in die Schutzgüter Biotop / biologische Vielfalt und Boden / Fläche, folgender Ausgleichsbedarf:

Schutzgut	Ausgleichsbedarf
Biotop / biologische Vielfalt	75.566 Punkte
Boden / Fläche	12.594 Punkte
Summe	88.160 Punkte

Das Ausgleichsdefizit von 88.160 Punkten kann durch die auf Seite 21ff des Umweltberichts dargestellten planexternen Ausgleichsmaßnahmen mit einem erzielten Kompensationswert von insgesamt 88.285 Punkten vollständig ausgeglichen werden.

10 Verfahrensdaten

GR-Aufstellungsbeschluss		17.10.2018
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss		06.02.2019
Bekanntmachung frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung		06.02.2019
Frühzeitige öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie frühzeitige Behörden- / TÖB Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)	vom bis	11.02.2019 11.03.2019
Offenlagebeschluss durch den Gemeinderat		10.07.2019
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung		17.07.2019
Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung nach § 3 (2); § 4 (2) BauGB	vom bis	26.07.2019 30.08.2019
GR-Abwägung und Satzungsbeschluss	
Rechtskraft durch öffentliche Bekanntmachung	

Aufgestellt, Tuttlingen den 27.06.2019

kommunalPLAN GmbH